

**VIII. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb  
- Abfallsatzung - (AbfS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 14.12.2016 diese VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb (Abfallsatzung - AbfS - ) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S.618).

**Artikel I**

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb - Abfallsatzung - vom 22. März 2000 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart Nr. 8/2000 vom 15. April 2000), geändert durch Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung (EES zum 01.01.2002 vom 16.05.2001 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb - Kurstadt im Spessart Nr. 13/2001 vom 23. Juni 2001), geändert durch die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung - vom 23.01.2002 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 3/2002 vom 02.02.2002), geändert durch die II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 18.02.2004 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 5/2004 vom 28.02.2004), geändert durch die III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 17.11.2004 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 25/2004 vom 04.12.2004), geändert durch die IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 14.12.2005 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 28/2005 vom 31.12.2005), geändert durch die V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 28.11.2007 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 25/2007 vom 15.12.2007), geändert durch die VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 25.08.2009 ( öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 18/2009 vom 05.09.2009), geändert durch die VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – vom 14.12.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Bad Orb – Kurstadt im Spessart – Nr. 26/2010 vom 25.12.2010), wird wie folgt geändert:

**Der § 14 - Gebühren - erhält folgende Neufassung:**

**§ 14 GEBÜHREN**

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

50 Liter Gefäßes	102,00 Euro/Jahr
80 Liter Gefäßes	165,00 Euro/Jahr
120 Liter Gefäßes	246,00 Euro/Jahr
240 Liter Gefäßes	495,00 Euro/Jahr
770 Liter Containers	1.587,00 Euro/Jahr
1.100 Liter Containers	2.265,00 Euro/Jahr

jeweils bei zwei-wöchentlicher Leerung. Soweit Container zulässigerweise mit durch technische Geräte verdichtetem Abfall befüllt sind, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 30%.

(3) Als Entsorgungsgebühr für die Biotonne werden erhoben für die Entleerung einer 120-Liter-Tonne 114,00 Euro/Jahr bei zweiwöchentlicher Leerung.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September wird die Biotonne wöchentlich geleert.

(4) Müllsäcke werden an Endverbraucher zum Stückpreis von 4,00 Euro für 50 Liter abgegeben.

(5) Papiersäcke für Grün- und Gartenabfälle werden zum Stückpreis von 2,50 Euro abgegeben.

(6) Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen an der Annahmestelle im städtischen Bauhof (Containerstation) werden bei Abgabe folgende Gebühren erhoben:

Für das Fassungsvermögen eines PKW-Kofferraumes und sonstige Kleinmengen bis 0,5 cbm 3,00 Euro,  
Transporters oder Anhängers (max. 1cbm) 6,00 Euro.

(7) Für Bauschuttkleinmengen ist bei Abgabe an der Annahmestelle im städtischen Bauhof eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

(8) Für die Abfuhr von sperrigen Haushaltsabfällen nach § 4 Absatz 3 ist vor Abholung eine

Gebühr von 45,00 Euro an die Stadtkasse zu entrichten.  
Für Mehrmengen über 3 cbm wird eine weitere Gebühr von 22,50 Euro je cbm Sperrmüll erhoben.

(9) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung sonstiger Abfälle zur Verwertung abgegolten.

(10) Bei durch den Besitzer der Abfallgefäße verursachten Änderungen in der Gefäßzuteilung (Austausch und Abholung von Tonnen) wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro pro Vorgang erhoben.

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Orb – Abfallsatzung – tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 14.12.2016

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Gez. Roland Weiß  
Bürgermeister

(S i e g e l)